

## Ihre Ansprechpartner

**Dieter Wirth**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 44 88  
dieter.wirth@pwc.ch

**Armin Marti**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 43 43  
armin.marti@pwc.ch

**Markus Prinzen**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 53 10  
markus.prinzen@pwc.ch

**Stefan Schmid**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 44 82  
stefan.schmid@pwc.ch

**Urs Brügger**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 45 10  
urs.bruegger@pwc.ch

**Martina Walt**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 68 84  
martina.walt@pwc.ch

**Jürg Niederbacher**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 42 93  
juerg.niederbacher@pwc.ch

**Martin Bueeler**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 43 92  
martin.bueeler@pwc.ch

**Benjamin De Zordi**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 43 17  
benjamin.de.zordi@pwc.ch

**Matthias Marbach**  
Partner Corporate Tax, Zurich  
+41 58 792 44 76  
matthias.marbach@pwc.ch

# Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Zürich

**Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort soll erhalten bleiben. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.**

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket mit 66.4 % Ja-Stimmen angenommen. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2020. Das Umsetzungsgesetz im Kanton Zürich wurde vom kantonalen Stimmvolk am 1. September 2019 mit einer Mehrheit von 56 % ebenfalls angenommen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgte per 1. Januar 2020.

Die Steuerbelastung für Unternehmen ist im Kanton Zürich, gerade im Vergleich zu benachbarten Kantonen wie Schaffhausen oder Zug, eher hoch. Um die Standortattraktivität zu wahren und potentielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, führte der Kanton Zürich deshalb die volle Palette der im StHG vorgesehenen, international anerkannten Ersatzmassnahmen in vollem Umfang ein. Zu den Ersatzmassnahmen gehören namentlich die Einführung folgender Massnahmen:

Einen Abzug für Eigenfinanzierung auf sogenanntem Sicherheitseigenkapital, ein zusätzlicher Abzugs für F&E-Aufwendungen, und die Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90 %. Zusätzlich wird der Gewinnsteuersatz von derzeit 21.15 % mit Wirkung ab 2021 auf 19.70 %<sup>1</sup> (ab 2021) herabgesetzt.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich entnommen werden. Die Vorlage enthält ferner gewisse Entlastungsmassnahmen auch für natürliche Personen.

Bei Fragen stehen Ihnen ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten von PwC Zürich zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich

## Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

## Reduktion Kapitalsteuerbasis

Auf steuerbarem Kapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, kann ein Abzug von 90 % geltend gemacht werden.

## Reduktion Gewinnsteuersatz

Auf den 1. Januar 2021 erfolgt eine Satzreduktion von gegenwärtig 21.15 % auf 19.70 %.<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Kombiniertes Gewinnsteuersatz in der Stadt Zürich

## Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 %, wurde der Steuersatz auf Dividendeneinkünften in der Vergangenheit um 50 % reduziert. Dieses Teilsatzsystem wird durch ein Teilbesteuerungsverfahren ersetzt, d.h. Einkünfte aus qualifizierenden Dividenden werden nur im Umfang von 50 % (voraussichtlich ab 2023: im Umfang von 60 %) in die Bemessungsbasis einbezogen.



## Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von ~1.14 % besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

## Abzug für Eigenfinanzierung

Auf dem das langfristig benötigte Eigenkapital übersteigenden Teil des steuerbaren Kapitals (Sicherheitseigenkapital) ist ein kalkulatorischer Zins abzugsfähig. Dieser Zins entspricht grundsätzlich der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen. Soweit es auf konzerninterne Darlehen entfällt kann ein Drittvergleichszinssatz angewendet werden.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen geltend gemacht werden.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Zürich diese Begrenzung bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30 % des Gewinns stets ordentlich besteuert.